RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Änderung der Richtlinie 72/108/EWG zur Festsetzung von pauschalen Ausbeutesätzen für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs

(78/77/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/119/EWG (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Wortlaut des Artikels 12 der vorerwähnten Richtlinie können unter Berücksichtigung der vorher festgestellten tatsächlichen Verhältnisse pauschale Ausbeutesätze festgesetzt werden, die bei allen Unternehmen anzuwenden sind, die Veredelungsvorgänge bestimmter Art durchführen, wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere bei herkömmlicherweise unter genau festliegenden technischen Bedingungen durchgeführten Veredelungsvorgängen, bei denen Waren mit weitgehend gleichbleibenden Merkmalen zu Veredelungserzeugnissen von gleichbleibender Eigenschaft veredelt werden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (4), darf die Menge der im aktuven Veredelungsverkehr verarbeiteten Waren die bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegte Menge nicht überschreiten.

Es empfiehlt sich, die Festsetzung von Ausbeutesätzen für die wichtigsten unter die vorstehend genannte Verordnung fallenden Erzeugnisse zu erleichtern und deren gleichmäßige Anwendung durch Festsetzung pauschaler Ausbeutesätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse sowie des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 zu gewährleisten.

Eine eingehende Prüfung hat es ermöglicht, eine Reihe von Vorgängen zu bestimmen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 12 der vorbezeichneten Richtlinie erfüllt sind, und zwar sowohl was die technischen Bedingungen betrifft, unter denen sie erfolgen, als auch die gleichbleibenden Merkmale der Waren, die ihnen unterworfen werden, und der Erzeugnisse, die daraus entstehen.

Somit empfiehlt es sich, die Richtlinie 72/108/EWG der Kommission vom 1. Februar 1972 zur Festsetzung von pauschalen Ausbeutesätzen für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs (5), geändert durch die Richtlinie 76/681/EWG (6), zu ändern.

Die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehre —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 72/108/EWG erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Diese Richtlinie setzt in Spalte 3 der Anhänge I, II und III die pauschalen Ausbeutesätze fest, welche die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats anzuwenden haben, sofern Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs sich auf die in Spalte 1 aufgeführten Waren erstrecken und zur Entstehung der in Spalte 2 bezeichneten Veredelungserzeugnisse führen."

Artikel 2

Die Richtlinie 72/108/EWG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ergänzt.

Artikel 3

In der Überschrift des Anhangs II der Richtlinie 72/108/EWG werden die Worte „Waren, im Anhang II des Vertrages aufgeführt" durch die Worte „Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Eiern und Eiprodukten" ersetzt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Februar 1978 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1972, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 231 vom 21. 8. 1976, S. 15.

(2) Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

ANHANG III

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrages, hervorgegangen aus der Verarbeitung von Getreide und Reis

(Verordnung (EWG) Nr. 2744/75)

Eingeführte Ware		Veredelungserzeugnis		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware, in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (2)	98,04
			oder	
		11.07 A I a)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	56,18
			oder	
		11.07 A I b)	Malz, ungeröstet, aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			oder	
		11.08 A III	Stärke von Weizen	45,46
10.02	Roggen	11.02 D II	Roggenkörner, nur geschrotet	98,04
10.03	Gerste	11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	66,67
			oder	
		11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	64,52
			oder	
		11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält (entspelzt), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	66,67
			oder	
		11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	66,67

Eingeführte Ware		Veredelungserzeugnis		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware, in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.03 *(Forts.)*			oder	
		11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (3) — 1. Kategorie	50,00
			oder	
		11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (3) — 2. Kategorie	62,50
			oder	
		11.07 A I a)	Malz, ungeröstet, anderes als aus Weizen, in Form von Mehl	56,18
			oder	
		11.07 A II b)	Malz, ungeröstet, anderes als aus Weizen, nicht in der Form von Mehl	75,19
			oder	
		11.07 B	Malz, geröstet	64,52
10.04	Hafer	11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trokkenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			oder	
		11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			oder	
		11.02 B I a) 2 aa)	gestutzter Hafer	98,04
			oder	
		11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	62,50
			oder	
		11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	58,82

Eingeführte Ware		Veredelungserzeugnis		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware, in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.04 *(Forts.)*			oder	
		11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen (3)	98,04
			oder	
		11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	50,00
			oder	
		11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			oder	
		11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nummern 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	98,04
10.05 B	Mais, anderer	11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	71,43
			oder	
		11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	98,04
			oder	
		11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (4)	55,56
			oder	
		11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (4)	71,43
			oder	
		11.02 A V (c)	Grob- und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (4)	98,04

Eingeführte Ware		Veredelungserzeugnis		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware, in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.05 B *(Forts.)*			oder	
		ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			oder	
		ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	76,92
			oder	
		ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	90,91
			oder	
		11.08 A I	Maisstärke	62,11
			oder	
		17.02 B II a)	Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff	47,62
			oder	
		ex 17.02 B II b)	Glukose mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff; andere als Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	62,11
			oder	
		ex 23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	50,00
10.06 C	Bruchreis	11.01 F	Mehl von Reis	94,34
			oder	
		11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	94,34
			oder	
		11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	94,34
			oder	
		11.08 A II	Stärke von Reis	65,79

(1) Die in dieser Spalte aufgeführten Tarifstellen entsprechen den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs. Weitere Unterteilungen sind zwischen runde Klammern gesetzt. Sie entsprechen den in den Verordnungen zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen verwendeten Unterteilungen.

(2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(4) Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß von Mais,

— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen,

— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.